

Rechtsprobleme bei der Wahl des GBR-Vorsitzenden

- Gutachtliche Stellungnahme -

erstattet im Auftrage der Stadtwerke Bremen AG

von Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

A Sachverhalt

Bei den Stadtwerken Bremen gibt es drei Betriebsräte sowie einen Gesamtbetriebsrat.

Am 17.5.1990 wurde das GBR-Mitglied Jürgen Wanitschek zum GBR-Vorsitzenden, das GBR-Mitglied Rolf Kroat zu seinem Stellvertreter gewählt. Beide gehörten der Gruppe der Angestellten an; die Gruppe der Arbeiter hatte keinen eigenen Vorschlag gemacht.

Mit Schreiben vom 5.2.1992 legte der GBR-Vorsitzende aus gesundheitlichen Gründen sein Mandat im Betriebsrat E-Versorgung zum 11.2.1992 nieder und schied damit zu diesem Zeitpunkt automatisch auch aus dem Gesamtbetriebsrat aus.

Auf der Sitzung des Betriebsrats E-Versorgung vom 12.2.1992 wurde Richard Harbort zum Betriebsratsvorsitzenden und Ralf Steinhaus zu seinem Stellvertreter gewählt.

In seiner Eigenschaft als Stellvertretender GBR-Vorsitzender berief Rolf Kroat mit Schreiben vom 7.2.1992 den Gesamtbetriebsrat auf den 14.2.1992 zu einer Sitzung ein; als 8.Tagesordnungspunkt war im Einladungsschreiben "Wahl des GBR-Vorsitzenden Wahl des stellvertretenden GBR-Vorsitzenden" aufgeführt. Wegen Meinungsverschiedenheiten "über den Wahlmodus" (so das Sitzungsprotokoll) wurde die Wahl jedoch einvernehmlich auf den 18.2.1992 verschoben.

Auf der an diesem Tag stattfindenden Sondersitzung wurde zunächst ein Wahlleiter bestellt. Daraufhin wurde die Anzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer in den 3 Betriebsratseinheiten - bezogen auf den letzten Wahltag der Betriebsratswahlen 1990 - festgestellt. Die Gruppe der Arbeiter schlug daraufhin Richard Harbort als GBR-Vorsitzenden vor. Aus der Gruppe der Angestellten wurden zwei Personen (Rita Schwab und Rolf Kroat) für diese Funktion vorgeschlagen.

Daraufhin fand innerhalb der Gruppe der Angestellten eine Wahl statt, die Rita Schwab mit 806 Stimmen (gegen 639 für Rolf Kroat) für sich entschied. In der anschließenden Wahl des GBR-Vorsitzenden erhielt Richard Harbort 1 901 Stimmen. bei 1 375 Enthaltungen. Rita Schwab erhielt keine Stimme, was sich mittelbar daraus ergibt, daß lt. Protokoll insgesamt 3 276 Arbeitnehmer vertreten waren, die Stimmen für Richard Harbort und die Enthaltungen jedoch zusammen exakt 3 276 ausmachen.

Im Protokoll ist vermerkt, daß Richard Harbort die Wahl annahm. Im nächsten Absatz heißt es:

"Stellvertretende Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates ist damit die Kollegin Rita Schwab."

Weiter wurde vermerkt, daß sie die Wahl angenommen habe.

FD
Die Gültigkeit der Wahl wird von den Gewerkschaften ÖTV und
DAG unterschiedlich bewertet. Die ÖTV vertritt den Stand-
punkt, Richard Harbort sei wirksam zum Vorsitzenden und Rita
Schwab wirksam zu seiner Stellvertreterin gewählt worden. Die
Gruppe der Angestellten habe einen neuen Personalvorschlag
gemacht; ob Rolf Kroat vorher zurückgetreten oder abberufen
worden sei, könne dahinstehen.

Die DAG verweist demgegenüber darauf, die Gruppe der Arbeiter
habe kein Vorschlagsrecht gehabt, da sie auf dieses schon auf
der konstituierenden Sitzung vom 17.5.1990 verzichtet habe.
Auch die Wahl der Stellvertreterin sei rechtswidrig; Rolf
Kroat habe auf sein Amt nicht verzichtet, außerdem habe sie
keine einzige Stimme erhalten.

B Rechtliche Würdigung

I. Neuwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters?

Das durchgeführte Wahlverfahren ist dann nicht zu beanstanden, wenn am 18.2.1992 der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu wählen waren und keine Gruppe auf ihr Vorschlagsrecht verzichtet hatte.

Im Fall der Stadtwerke Bremen findet die Wahl des GBR-Vorsitzenden und seines Stellvertreters nach § 51 Abs.2 Satz 1 und 2 BetrVG statt, da sowohl die Gruppe der Arbeiter wie die Gruppe der Angestellten über mehr als ein Drittel aller Stimmen im Gesamtbetriebsrat verfügt. Konstituiert sich ein neuer Gesamtbetriebsrat, schlägt daher jede Gruppe ein Mitglied für den Vorsitz vor. Der Gesamtbetriebsrat entscheidet dann, wer von den beiden Vorsitzender und wer sein Stellvertreter ist.

ist

Der vorliegende Fall weist zunächst die Besonderheit auf, daß die am 18.2.1992 durchgeführte Wahl durch den Amtsverzicht des bisherigen GBR-Vorsitzenden notwendig geworden war. In einem solchen Fall findet grundsätzlich nur eine sog. Ergänzungswahl statt. Dies bedeutet, daß die jeweils zuständige Gruppe einen Vorschlag macht und der Gesamtbetriebsrat als solcher dann entscheidet, wer von den beiden zur Auswahl stehenden Personen (d.h. der neu vorgeschlagene und der schon bisher Amtierende) Vorsitzender und wer Stellvertreter wird.

Dietz-Richardi, BetrVG mit Wahlordnung, 6.Aufl., München 1981, § 26 Rn. 19; Hess-Schlochauer-Glaubitz, Kommentar zum BetrVG, 3.Aufl., Neuwied u. Darmstadt 1986, § 26 Rn. 32; Fitting-Auffarth-Kaiser-Heither, Handkommentar zum BetrVG, 16. Auflage, München 1990, § 26 Rn.22; Wiese, in: Fabricius-Kraft u.a., Gemeinschaftskommentar zum BetrVG (im folgenden: GK-Wiese), Bd. I, 4.Aufl., Neuwied u. Darmstadt 1987, § 26 Rn. 20 - alle zum gleichliegenden Problem der Wahl des Betriebsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters nach § 26 Abs.2 BetrVG

Der weiter im Amt Gebliebene rückt auch dann, wenn er bisher nur Stellvertreter war, nicht auf die Stelle des Ausgeschiedenen nach, da dies den Willen der Betriebsratsmehrheit verfälschen könnte: Wer zum Stellvertreter gewählt wurde, ist damit nicht automatisch (und insbes. bei einer anderen Person als "Alternative") der geborene Vorsitzende.

Ebenso Dietz-Richardi, a.a.O., § 26 Rn. 21; GK-Wiese, a.a.O., § 26 Rn. 38; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. III, Tübingen 1966, S. 137

Im vorliegenden Fall ist allerdings umstritten, ob eine bloße Ergänzungswahl vorlag oder ob beide Positionen im "Vorstand" neu zu besetzen waren. Letzteres wäre dann der Fall gewesen, wenn Rolf Kroat sein Amt als stellvertretender Vorsitzender im Zeitpunkt der Wahl verloren gehabt hätte.

Zum einen wäre denkbar, daß er seine Funktion durch Rücktritt verloren hätte.

La

Eine Niederlegung des Amtes als stellvertretender GBR-Vorsitzender ist jederzeit möglich; einer besonderen Begründung bedarf es nicht.

S. statt aller Fitting-Auffarth-Kaiser-Heither, a.a.O.,
§ 51 Rn. 19

Tge
Dahinter steht die Erwägung, daß die Tätigkeit als Betriebsrat oder Gesamtbetriebsratsvorsitzender ein Ehrenamt ist, das nur dann sinnvoll ausgefüllt werden kann, wenn die jeweilige Person auch eine entsprechende innere Bereitschaft mitbringt. Die "Rücktrittserklärung" muß ihrer weitreichenden Wirkungen wegen "eindeutig" sein; bloße Unmutsäußerungen reichen nicht aus.

Dietz-Richardi, a.a.O., § 26 Rn. 20; GK-Wiese § 26 Rn.35

Tre
Für eine entsprechende Erklärung bestehen im vorliegenden Zusammenhang keine ausreichenden Anhaltspunkte. Die Tatsache, daß Ralf Kroat als geschäftsführender GBR-Vorsitzender die Einladung zu der Sitzung, auf der die Wahl stattfand, selbst verfaßt hatte, und daß dabei ausdrücklich von "Wahl des GBR-Vorsitzenden Wahl des stellvertretenden GBR-Vorsitzenden" die Rede war, läßt keine entsprechenden Rückschlüsse zu: Wie Rolf Kroat in einem Schreiben an alle Betriebsräte der Stadtwerke Bremen AG vom 25.3.1992 ausdrücklich mitteilte, hatte er diese Formulierung gewählt, weil er seinerzeit für die Position des Vorsitzenden kandidieren wollte, so daß im Fall seiner Wahl auch die Position des Stellvertreters zu besetzen gewesen wäre. Angesichts der Tatsache, daß er vor der Wahl

etwa 6 Monate lang die Geschäfte des Vorsitzenden geführt hatte, ist dies durchaus glaubhaft. Zwar wäre es möglicherweise empfehlenswert gewesen, von der "eventuellen" Wahl des stellvertretenden GBR-Vorsitzenden zu sprechen, doch kann eine derartige Ungenauigkeit keine "eindeutige" Rücktrittserklärung ersetzen.

Ein Verzicht auf das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden könnte weiter darin liegen, daß sich Rolf Kroat der Vorabstimmung innerhalb der Gruppe der Angestellten unterwarf und nicht etwa den Standpunkt vertrat, für eine Auswahlentscheidung bestehe kein Anlaß, da er weiter im Amt sei. Auch diese Möglichkeit scheidet allerdings im Ergebnis aus. Wie das Wahlprotokoll deutlich macht, ging es bei den vom Wahlleiter abgefragten Vorschlägen ausschließlich um solche für das Amt des GBR-Vorsitzenden. Aus der Sicht eines Bewerbers wäre es daher möglicherweise unklug gewesen, einer "Konkurrenz aus den eigenen Reihen" mit dem leicht als formal empfundenen Argument zu begegnen, neue Vorschläge könnten insoweit gar nicht gemacht werden, der GBR könne nur entscheiden, ob der von der Gruppe der Arbeiter vorgeschlagene oder er selbst Vorsitzender werde. Zwar wäre dies der korrekte Weg gewesen, doch kann man niemandem Rücktrittsabsichten in bezug auf das bisherige Amt unterstellen, wenn er sich aus Gründen einer breiteren Legitimation oder auch aus Rechtsunkenntnis zunächst in eine Art Vorwahl begibt. Von einer "eindeutigen" Rücktrittserklärung kann jedenfalls nicht die Rede sein.

Denkbar wäre weiter, daß die Gruppe der Angestellten Rolf Kroat dadurch abgewählt hat, daß sie sich mit Mehrheit für den Vorschlag Rita Schwab entschied.

↳ §
Unbestritten ist, daß ein stellvertretender GBR-Vorsitzender jederzeit ~~jederzeit~~ abgewählt werden kann. Meinungsverschiedenheiten bestehen allerdings darüber, wer dazu berechtigt ist. Während die einen nur den Betriebsrat bzw. den Gesamtbetriebsrat als solchen für berechtigt ansehen,

so Blanke, in: Däubler-Kittner-Klebe-Schneider (Hrsg.), BetrVG, Kommentar für die Praxis, 3.Aufl., Köln 1992, § 26 Rn.26; Dietz-Richardi, -a.a.O., § 26 Rn. 35

stehen andere auf dem Standpunkt, daß das Recht zur Abberufung der jeweiligen Gruppe zustehe, die den Betreffenden vorgeschlagen habe.

Fitting-Auffarth-Kaiser-Heither, a.a.O., § 26 Rn.24, § 51 Rn. 19; GK-Wiese § 26 Rn. 37

Von Hess-Schlochauer-Glaubitz (a.a.O., § 26 Rn.33, 34, § 51 Rn.32) wird schließlich der Standpunkt vertreten, sowohl der Betriebsrat als solcher wie auch die einzelne Gruppe sei zur Abwahl befugt.

Im vorliegenden Fall liegt eine Abwahl durch den GBR als solchen ersichtlich nicht vor. Nach der erstgenannten Auffassung ist also Rolf Kroat im Amt geblieben. An diesem Ergebnis ändert sich allerdings auch dann nichts, wenn man der zweiten

Auffassung folgt. Auch dann läßt sich aus dem Wahlprotokoll und aus den Umständen keine eindeutige Erklärung des Inhalts ableiten, daß Rolf Kroat in Zukunft auch nicht mehr als stellvertretender GBR-Vorsitzender amtieren solle. Im Vordergrund stand vielmehr allein die Besetzung der Vorsitzendenposition. Eine Abwahl des Stellvertreters war weder in der Tagesordnung angekündigt noch sind irgendwelche Argumente vorgebracht worden, die sich gegen die Amtsführung von Rolf Kroat gerichtet hätten. Weiter ist zu berücksichtigen, daß das Betriebsverfassungsrecht grundsätzlich keine stillschweigenden Beschlußfassungen kennt.

So ausdrücklich BAG BB 1981, 909

Γ₂₀ Darauf liefe es aber hinaus, wollte man in der "Vorwahl" um die Position des Vorsitzenden zugleich eine Abwahl in Bezug auf die Position des Stellvertreters erblicken.

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, daß auf der GBR-Sitzung vom 18.2.1992 nur eine Ergänzungswahl durchzuführen war.

II. Durchführung der Ergänzungswahl

Γ₁ War somit nur eine Position zu besetzen, stellte sich die Frage, wem insoweit das Vorschlagsrecht nach § 51 Abs.2 Satz 1 BetrVG zustand.

Nach dem gesetzlichen Modell gehören im Falle des § 51 Abs.2 BetrVG der Vorsitzende und sein Stellvertreter zwei verschiedenen Gruppen an. Fällt einer von ihnen aus, hat die Gruppe, die ihn nominiert hat, das Recht, einen neuen Vorschlag zu machen. An diesen ist der Gesamtbetriebsrat gebunden; er hat lediglich zu entscheiden, wie Vorsitz und Stellvertretung nunmehr aufzuteilen sind.

Vgl. Dietz-Richardi § 26 Rn.19; speziell zum Vorschlagsrecht der Gruppe, der der Ausgeschiedene angehörte, GK-Wiese § 26 Rn. 20

Im vorliegenden Fall bestand nun allerdings die Besonderheit, daß sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter der Gruppe der Angestellten angehörten. Dies war eine Folge der Tatsache, daß die Gruppe der Arbeiter bei der konstituierenden Sitzung vom 17.5.1990 keinen eigenen Vorschlag unterbreitet hatte. In einem solchen Fall ist der Gesamtbetriebsrat frei, eine Person seiner Wahl zu bestimmen, ist dabei allerdings an die Soll-Vorschrift des § 51 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 BetrVG gebunden, wonach grundsätzlich Vorsitzender und Stellvertreter verschiedenen Gruppen angehören sollen. Wenn dennoch im Jahre 1990 zwei Angestellte gewählt wurden, ist dies nachträglich nicht mehr zu beanstanden: Fehlende Vorschläge aus einer Gruppe können einen einsichtigen und vernünftigen Grund für eine Abweichung von der Soll-Vorschrift darstellen,

BAG AP Nr. 7 zu § 26 BetrVG 1972 = BB 1987, 1669

außerdem kann ein etwaiger Verstoß gegen § 26 Abs. 1 Satz 2 BetrVG nur innerhalb von 2 Wochen gerichtlich geltend gemacht werden.

So BAG AP Nr. 2 zu § 26 BetrVG 1972 = BB 1977, 245

Von der Wirksamkeit der 1990 stattgefundenen Wahl ist die ganz andere Frage zu unterscheiden, ob damit das Vorschlagsrecht der Gruppe der Arbeiter auch für den Fall gegenstandslos geworden ist, daß einer der beiden Angestelltenvertreter nachträglich ausfällt. In der Kommentarliteratur sind Aussagen dazu nicht ersichtlich. Nach dem gesetzlichen Modell ist insbesondere im Fall des § 51 Abs. 2 BetrVG die gruppenspezifische Zusammensetzung des "Vorstands" der als wünschenswert zugrunde gelegte Normalfall. Die Besetzung beider Positionen durch ein und dieselbe Gruppe wird nur unter besonderen Umständen (kein Vorschlag, einsichtige und vernünftige Gründe zugunsten einer Abweichung von § 26 Abs. 1 Satz 2 BetrVG) akzeptiert. Ergibt sich nun im Rahmen einer Ergänzungswahl die Möglichkeit, den eigentlich gewollten Zustand wieder herzustellen, so ist dem Rechnung zu tragen: Die Abweichung vom gesetzlichen Normalmodell kann nicht weiter als unabdingbar gehen. Dafür spricht auch die praktische Erwägung, daß eine Ergänzungswahl - ebenso wie im vorliegenden Fall - häufig mit einem Austausch von Personen verbunden ist, der es sinnvoll machen kann, von dem kraft Gesetzes gegebenen Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen. Schließlich wäre ein Verzicht auf betriebsverfassungsrechtliche Befugnisse, der bis zur Neukonstituierung des Gesamtbetriebsrats reichen würde, innerhalb

Tm

des Systems des BetrVG ein Fremdkörper, der keine Parallele besitzen würde.

Gegen einen Verzicht auf das Vorschlagsrecht ausdrücklich Fitting-Auffarth-Kaiser-Heither § 51 Rn. 16. Gegen einen Verzicht auf das Recht, über einen Interessenausgleich zu verhandeln, ausdrücklich BAG AP Nr. 10 zu § 113 BetrVG 1972

Das Vorschlagsrecht stand deshalb bei der Ergänzungswahl der Gruppe der Arbeiter zu.

III. Zusammenfassende Würdigung

Bei den Wahlen vom 18.2.1992 ging der Wahlleiter offensichtlich davon aus, daß die unter I geschilderte Situation vorlag, also zwei Positionen zu besetzen sind. Dies hatte zur Folge, daß zwar ein gültiger Vorschlag der Gruppe der Arbeiter zustande kam, das weitere Verfahren jedoch ohne Rechtsgrundlage war: Der Gruppe der Angestellten stand kein Vorschlagsrecht zu, so daß auch die Vorabstimmung zwischen Rita Schwab und Rolf Kroat nicht hätte stattfinden dürfen. Ihr Ausgang hatte überdies zur Folge, daß der Gesamtbetriebsrat nicht darüber entschied, ob Richard Harbort als der neu vorgeschlagene Arbeitervertreter oder Rolf Kroat als schon bisher amtierender Angestelltenvertreter Vorsitzender bzw. Stellvertreter werden sollte. Ein entsprechender Wahlakt ist schnellstens nachzuholen.

→ rag → waren

Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit der am 18.2.1992 durchgeführten Wahlen hat das Arbeitsgericht im Beschlußverfahren zu klären.